

# Amtliches Kreis-Blatt

## für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg. Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Köhmerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	---	--

**Nr. 15**                      **Diez, Mittwoch den 19. Januar 1916**                      **56. Jahrgang**

### Amtlicher Teil.

J.-Nr. Pr. I. 13. F. 1061.

Wiesbaden, den 7. Januar 1916.

#### Bekanntmachung

Wie im Vorjahre sind die Regierungen ermächtigt worden, im Staatswalde die noch nicht wieder aufgeforsteten Schlagflächen und Blößen, soweit die Flächen für eine 1 bis 3jährige landwirtschaftliche Nutzung geeignet erscheinen, ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Erwägungen unentgeltlich an bedürftige Waldanwohner, Waldarbeiter, Forstbeamte, kleinere Landwirte, dann aber auch zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (besonders der Kartoffeln) an größere Landwirte und Unternehmer auszugeben. Um eine Gewähr dafür zu haben, daß die Flächen auch bestimmungsgemäß benutzt werden, müssen sich die Nutznießer verpflichten, dann, wenn sie das ihnen überlassene Land nicht rechtzeitig bestellen, den doppelten Grundsteuerreinertrag zu entrichten und außerdem die Flächen zurückzugeben. Im Vorjahre ist von dieser Vergünstigung im Bezirk wenig Gebrauch gemacht worden.

Der Regierungspräsident.

J. B.

gez.: v. Gijydi.

An den Herrn Landrat in Diez.

J.-Nr. II. 313.

Diez, den 14. Januar 1916.

Abdruck wird mit dem Anfügen zur Allgemeinen Kenntnis gebracht, daß ich nur empfehlen kann, von dem Anerbieten der Staatsforstverwaltung Gebrauch zu machen. Ich verweise auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 5. Februar 1915 J.-Nr. II. 1102. (Kreisblatt Nr. 31.)

Die Herren Bürgermeister erjuche ich, die Ortseinwohner hierauf aufmerksam zu machen und dafür einzutreten, daß auch die Gemeinden ihre Waldungen ihren Eingefessenen zur Förderung des allgemeinen Wohles in weitgehendster Weise zur Verfügung stellen.

Anträge um Ueberweisung von Waldflächen sind an die königlichen Oberförstereien zu richten.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 10600.

Diez, den 17. Januar 1916.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die von mir festgesetzten Rindvieh- und Pferdebestandsverzeichnisse gehen Ihnen mit nächster Post ohne Anschreiben wieder zu.

Die Erhebung der für das Rechnungsjahr 1915-16 zum Entschädigungsfonds für Lungenheues-, milch- oder rauchbrandkrankes Rindvieh, sowie zum Pferde-Entschädigungsfonds zu zahlenden Abgabe, welche von dem Landesauschusse auf 30 Pfg. für jedes Pferd, Fiel, Maultier und Maulesel, und auf 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh festgesetzt ist (Vergleiche Verfügung vom 20. Oktober 1915, I. 8244, Kreisblatt Nr. 251) haben Sie sofort zu veranlassen und die erhobenen Beiträge nach Abzug von 10 Prozent, welche der Gemeinde kassens Entschädigung der mit der Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses, sowie der Erhebung der Abgabe beauftragten Gemeindebeamten verbleiben, an die zuständige Landesbank abzuliefern.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 163.

Diez, den 17. Januar 1916.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 4. März 1915, J.-Nr. I. 1458, Kreisblatt Nr. 57, betreffend Einsendung der Statistikkarten über Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden im Jahre 1915 und erwarte umgehende Erledigung.

Der königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 369.

Diez, den 17. Januar 1916.

#### Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung der Reichskartoffelstelle in Berlin verlieren die von ihr ausgestellten Bezugsscheine auf Kartoffeln mit Wirkung vom 24. Januar 1916 ab ihre Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt werden Bezugsscheine nicht mehr ausgegeben.

Der Landrat.

Duderstadt.

### Bekanntmachung

Nach § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 28. August 1905, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (G. S. S. 373) sind außer der Erkrankung- auch die Todesfälle an den dort aufgeführten Krankheiten, sowie die Todesfälle an Lungen- und Kehlkopftuberkulose der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen. Nach § 2 dieses Gesetzes sind zur Anzeige verpflichtet: 1. der zugezogene Arzt, 2. der Haushaltungsvorstand, 3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten und Verstorbener beschäftigte Person, 4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Todesfall sich ereignet hat, und 5. der Leichenschauer. Die Verpflichtung der unter 2-5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach § 35 Ziffer 1 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Nach den statistischen Ermittlungen sind seither die Zahlen der bei den Polizeibehörden gemeldeten Todesfälle erheblich hinter denjenigen der Standesämter zurückgeblieben, woraus ohne weiteres zu entnehmen ist, daß die oben Genannten, zur Anzeige an die Polizeibehörden Verpflichteten den angezogenen Bestimmungen des Gesetzes nicht in allen Fällen nachgekommen sind. Dies gilt besonders bei den Todesfällen an Diphtherie, Lungen- und Kehlkopftuberkulose und Scharlach. Zur Vermeidung der Bestrafung mache ich die beteiligten Kreise erneut (Bekanntmachung vom 30. Dezember 1909, 28. Dezember 1910, 20. Oktober 1911) auf die künftige genaue Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen hiermit aufmerksam.

Ich weise nochmals besonders darauf hin, daß die Todesfälle an übertragbaren Krankheiten auch dann anzuzeigen sind, wenn die Erkrankung bereits gemeldet wurde.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Gizeki.

I. 295.

Diez, den 15. Januar 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises mit dem Auftrage mit, die genaue Befolgung der Vorschriften zu überwachen.

Der Landrat.  
Duderstadt.

I. 466.

Diez, den 15. Januar 1916.

### Bekanntmachung

Mit Bezug auf die im Melchs- und Staatsanzeiger veröffentlichte Verordnung, betreffend Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes vom 30. Dezember 1915 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Ober-Präsident in Cassel von der Verlängerung der Schutzzeit für Hasen und Fasanenhennen abgesehen hat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich im Hinblick darauf, daß vielfach die irrige Ansicht besteht, die Schutzzeit für die genannten Wildarten sei im Regierungsbezirk verlängert worden, schleunigst für eine entsprechende Weiterbekanntgabe in den Jägerkreisen Sorge zu tragen.

Der Landrat.  
Duderstadt.

G.-Nr. 1473 II. Diez, den 17. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Sie wollen mir umgehend anzeigen, ob für 1916 voraussichtlich eine Erhöhung der Gemeindesteuerprocente vorgenommen werden muß.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
Duderstadt.

S. II. 21.

Limburg, den 7. Januar 1916.

### Bekanntmachung.

Bei einem Bullen der Gemeinde Niederbrechen ist amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt und über den berseuchten Ort die Gemarkungssperre verhängt worden.

Der Landrat.

J. B.  
Niederschulte.

S. II. 22.

Limburg, den 7. Januar 1916.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Stadt Camberg erloschen ist, ist meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 18. 11. 1915 im Kreisblatt Nr. 276 für die Stadt Camberg aufgehoben worden.

Der Landrat.

J. B.  
Elsen.

## Nichtamtlicher Teil.

### Italien.

Italienische Blätter über Liebknecht. Die römische „Idea Nazionale“ bringt einen Leitartikel gegen den „Messaggero“, weil dieser einen enthusiastischen Aufsatz über den Abg. Liebknecht gebracht hatte. Man müsse Front machen gegen die Verhimmelung dieses Menschen durch die demokratische Presse Italiens. Für diese moralisch und geistig entartete Presse sei Liebknecht ein Held, weil er als Deutscher gegen Deutschland sich im Kriege auflehne, weil er als Bürger sein im Kriege befindliches Vaterland anklage und verurteile, und weil er als Bürger sein in einen tödlichen Kampf verwickeltes Vaterland im Ausland diskreditiere und verleumde und das Inland zu schwächen versuche. Die „Idea Nazionale“ sagt, daß ein solcher Mann kein Held, wohl aber ein Verräter sei. Der Verräter Liebknecht verdiene nur die Verachtung der Italiener.

WZB. Rom, 17. Jan. (Nichtamtlich.) Meldung der Agenzia Stefani: In seiner Rede zu Padua sagte Barzilai über die internationale Lage u. a., die bisherigen Erfolge des Feindes seien zurückzuführen auf die stillschweigende knechtische Unterwürfigkeit aller unter den Willen eines einzelnen, während das andere Lager mit jenen vorübergehenden Ungewissheiten und Meinungsverschiedenheiten zu rechnen habe, die eine Liga freier Völker notgedrungen mit sich bringe. Kritik aber könne bis zu einem gewissen Grade nützlich sein, indessen dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß gewisse bedauerliche Epizoden geeignet seien, den Konflikt zu verlängern und noch mehr zu verwickeln anstatt zu lösen. Die Geschichte könne gerade jenen, die von den Ereignissen unmittelbar getroffen würden, einen Teil der Verantwortlichkeit beimessen. Man dürfe nicht vergessen, daß das Fehlen von kriegerischen Vorbereitungen große Schwierigkeiten für die Organisation und die politischen Pläne der Alliierten mit sich gebracht habe. Diese Pläne hätten infolge der verspäteten Vorbereitung der Kriegsmittel sich noch weiter gestaltet. Die Behauptung, Italien sei für die letzten unvermeidlichen Konsequenzen der Balkanpolitik der Entente (Invasion Montenegros) verantwortlich, sei unhaltbar. Wenn man aber statt dessen versichern wolle, Italien habe Anteil an der Verantwortlichkeit für die im Mai und Juni des letzten Jahres begangenen Fehler und Mißgriffe, so müsse man andererseits die Bemerkung gestatten, daß es für ein Land ohne natürliche Grenzen die nächstliegende und erhabenste Aufgabe sei, alles aufzubieten, um den Gefahren einer Invasion vor-

zubeugen. Set es gelungen, dieses Ziel gründlich zu sichern, so habe man die hierzu verwendeten Mühen und Opfer ebenjowenig zu bereuen, wie die so vermiedene Ablenkung der Kräfte. Wenn indessen diese Beweggründe bis heute Gültigkeit besessen hätten, würden sie doch die Mißerfolge und Fehler niemals rechtfertigen, die eine Nation, die schon so viele Opfer gebracht habe, nicht verdienen würde und ihrer Regierung nie verzeihen könnte.

## Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: **Postalisches.** Die Heeresangehörigen im Felde erhalten häufig Zusendungen aus der Heimat mit beigelegten Zahlkarten, die größtenteils schon durch Druck oder handschriftlich mit Ausschrift versehen sind. Diese Zahlkarten werden von den Feldpostanstalten bei dem Versuche der Einzahlung zurückgewiesen, weil der Zahlkartendienst im Feldpostverkehr nicht hat zugelassen werden können. Die Uebersendung von Zahlkartenvordrucken an Heeresangehörige gibt daher nur zu Weiterungen Veranlassung und ist völlig zwecklos.

!: **Weglar, 14. Januar.** Für den hiesigen Bahnhof sind im preussischen Eisenbahnetat weitere 100 000 M. vorgesehen.

!: **St. Goar, 14. Januar.** Für die Erweiterung des Bahnhofes St. Goar sind als letzte Rate 90 000 Mark im Etat vorgesehen. Für die Herstellung von zwei Ueberholungsgleisen zwischen Rosstein- und Loreleytunnel auf der Strecke Caub-St. Goarshausen als erste Rate 150 000 Mark.

!: **Singerbrud, 14. Januar.** Für die Herstellung eines Ausziehgleises am Ostende des hiesigen Bahnhofs ist in dem Etat die letzte Rate von 45 000 Mark eingelegt.

!: **Krenznach, 14. Januar.** Für die Verlegung des hiesigen Güterbahnhofs weist der Eisenbahnetat eine fernere Rate von 800 000 Mark auf.

!: **Frankfurt a. M., 16. Januar.** (W.D. Nichtamtlich.) Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps teilt mit: Das k. und k. österreichisch-ungarische Kriegsministerium weist darauf hin, daß bei Anträgen wegen Leichenüberführung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie und der unter österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Okkupationsgebieten erfahrungsgemäß oft kurz nach Einreichung der diesbezüglichen Gesuche bereits Erinnerungsschreiben um Befehlseinigung der Angelegenheiten eingehen. Da alle Anträge betreffend Leichenüberführung als dringend behandelt werden, je nach Lage der Grabstätte aber oft umfangreiche Erhebungen notwendig machen, sind alle derartige Erinnerungen zwecklos. Damit indessen der Antragsteller die Gewißheit hat, daß das k. und k. österreichisch-ungarische Kriegsministerium verfügt, daß der Antragsteller durch amtliche Feldpostkarte über den Eingang des Gesuches bei der zuständigen Feldstelle benachrichtigt wird.

!: **Kassel, 12. Januar.** Einen scharfen Erlaß gegen die Zuchtlosigkeit der Jugendlichen hat der kommandierende General des stellvertretenden Generalkommandos des 11. Armeekorps heute erlassen. Danach ist den Jugendlichen beiderlei Geschlechts verboten, Nachtspieltheater und ähnliche Veranstaltungen zu besuchen, ziellos in den Straßen auf- und abzugehen, sowie sich an verschiedenen Orten und Plätzen aufzuhalten. Ferner ist es untersagt, in den Abendstunden von 6 Uhr ab Konditoreien, Kaffeehäuser oder Wirtschaften zu besuchen. Die Verabfolgung von alkoholhaltigen Getränken jeder Art und von Tabak ist verboten. Die Aufstellung von Automaten, aus denen Zigaretten gezogen werden könnten, wird untersagt. Zuwiderhandlungen werden bei vorliegenden mildernden Umständen mit Haft oder mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark bestraft, bei schwereren oder wiederholten Vergehen mit Gefängnis bis zu einem Jahr. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in schuldhafter Weise verabsäumt, seiner Beaufsichtigung unterstehende Jugendliche zur Befolgung dieser Befehle hinreichend anzuhalten.

... Tee aus Weidkraut. ... Bereich der Möglichkeit zu verweissenden Knappheit an Tee und Kaffee erscheint es ratsam, sich nach einem Ersatz für diese Genußmittel umzusehen. Es sind auch schon mancherlei Vorschläge in dieser Richtung gemacht worden, die jedoch zum Teil wenig aussichtsreich sind. Die Schwierigkeit liegt nämlich darin, Kräuter zu wählen, die nicht allzu sehr an bekannte Volksarzneien und Hausmittel erinnern. Dem an so ausgesprochene Genußmittel, wie Tee und Kaffee gewöhnten Gaumen würden derartige Getränke bald widerstehen. Einen glücklichen Griff scheint nun der Forstlicher Schneider in der Wahl des Heidekrautes als Ersatz für Tee getan zu haben. Wie Schneider in der Pharmazeutischen Zentralthalle ausführte, erfüllt das Heidekraut alle Bedingungen, die man an ein billiges Ersatzmittel für Tee stellen kann. Der mit kochendem Wasser bereitete Aufguss des Heidekrautes (einen Teelöffel auf eine Tasse) ist von bläugelber Farbe, schwachem Geruch und stark zusammenziehenden Geschmack. Mit 1 bis 2 Stückchen Zucker auf die Tasse gefügt, ist der Aufguss ein angenehmes Getränk. Auch mit Milchzusatz soll der Geschmack angenehm sein. Da das Heidekraut in großen Mengen vorkommt, leicht zu sammeln und zu trocknen ist, läßt es sich billig auf den Markt bringen. Beim Einsammeln lege man Wert darauf, daß die roten Blütenhüllen mitgesammelt werden, weil dadurch der Tee ein gefälligeres Aussehen erhält. Der Heidetee ist nicht nur den anderen Ersatzmitteln für Tee, wie Brombeer- und Erdbeerblättern, im Geschmack überlegen, sondern stellt auch ein sehr bekömmliches Getränk dar. Schon aus dem Altertum her ist die Erica als Volksheilmittel bekannt. Dabei ist zu betonen, daß der Heidekraut-Aufguss keineswegs an eine Arznei erinnert, wie dies bei Kamillen- und Lindenblütentee der Fall ist.

## Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

### Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Höchstpreis für 100 Kg. inländisches Getreide aus der Ernte 1915 ohne Sack beim Verkauf durch den Erzeuger.

Frankfurt a. M., den 17. Jan. 1916.

	Heutige Notierung		Vormöchl.	
		Preise M.	Preise M.	Preise M.
Weizen	—	27,30 —	—	27,15 —
Roggen	—	23,30 —	—	23,15 —
Gerste	—	30,00 *)	—	30,00 —
Gerste Wetterauer	—	—	—	—
Hafer	—	30,00 —	—	30,00 —
Rais	—	—	—	—
Raps	—	—	—	—
<b>Mannheim,</b>	Amtl. Notierung der dortigen Börse.			
		(Eigene Devisen.)		
		17. Jan. 1916.		Vormöchl. Not.
Weizen	Mark	27,30 —		27,15 —
Roggen	"	23,30 —		23,15 —
Gerste	"	30,00 *)		30,00 —
Hafer	"	30,00 —		30,00 —
Rais	"	—		—
Raps	"	—		—
La Plata	"	—		—

Infolge der Beschlagnahme des Getreides findet kein Handel und infolgedessen auch keine Notierung auf dem Fruchtmarkt in Frankfurt sowie auf der Produktenbörse in Mannheim statt.

Die angegebenen Preise sind die gesetzlich festgelegten Höchstpreise nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 23. Juli 1915.

\*) „Landwirte sind berechtigt, aus ihrer Versteuerten Verkäufe an kontingentierte Betriebe vorzunehmen. Diese Verkäufe sind nicht an die Höchstpreise gebunden, müssen aber innerhalb 3 Tagen beim Kommunalverband angemeldet werden.“

**Vieh** (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 17. Jan. 1916.

**Kafrische:** 350 Ochsen, 66 Bullen, 3347 Färse und Kühe, 365 Kälber, 48 Schafe und Hammel, 158 Schweine, 0 Ziegen.

Die Schlachtgewichtspreise für Schweine sind durch Umrechnung der Lebendgewichtspreise mit 20 bzw. 22 Proz. ermittelt.

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
<b>Ochsen:</b>	Heutige Normschl. Preise	Heutige Normschl. Preise
a. vollfleischige, ausgewärmte höchst. Schlachtwertes von 4-7 Jahren	Mk. 80-85 77-83	146-155 140-150
b. junge fleischige, nicht ausgewärmte und ältere ausgewärmte	Mk. 77-80 70-75	140-146 130-136
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	Mk. — —	— —

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
<b>Bullen:</b>	Heutige Normschl. Preise	Heutige Normschl. Preise
a. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes	Mk. 80-88 77-80	147-150 133-140
b. vollfleischige, jüngere	Mk. 75-80	136-145
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	Mk. — —	— —

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
<b>Färse und Kühe:</b>	Heutige Normschl. Preise	Heutige Normschl. Preise
a. vollfleischige, ausgewärmte Färse höchsten Schlachtwertes	Mk. 75-80 71-75	140-150 131-140
b. vollfleischige ausgewärmte Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	Mk. 74-80 64-72	140-150 120-133
c. wenig gut entwickelte Färse	Mk. 65-70 60-65	130-140 120-130
d. mäßig genährte Kühe u. Färse	Mk. 53-60 50-55	106-120 100-110
e. gering genährte Kühe u. Färse	Mk. 48-53 44-52	110-120 100-110

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
<b>Kälber:</b>	Heutige Normschl. Preise	Heutige Normschl. Preise
a. Doppellender, feinste Mast	Mk. — —	— —
b. feinste Mastkälber	Mk. — —	— —
c. mittlere Mast- und beste Saugkälber	Mk. 90-95 90 —	150-158 150 —
d. geringere Mast- und gute Saugkälber	Mk. 85-90 86-90	142-150 143-150

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
<b>Schafe (Weiden- u. Schafe):</b>	Heutige Normschl. Preise	Heutige Normschl. Preise
a. Mastlämmer u. Masthammel	Mk. 92- —	74- 200- 160-
b. geringere Masthammel und Schafe	Mk. — —	— —

**Schweine:**  
Nach der Bekanntmachung des Bundesrats betr. Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 sind Höchstpreise für Schweine festgesetzt und zwar darf beim Verkauf von Schweinen zur Schlachtung auf den Schlachtviehmärkten in Frankfurt, Wiesbaden, Mainz, Mannheim der Preis für 50 Kg. Lebendgewicht nicht übersteigen für Schweine im Lebendgewicht von: über 120 Kg.: 129,60 Mk., über 100 bis 120 Kg.: 118,80 Mk., über 80 bis 100 Kg.: 108 Mk., über 60 bis 80 Kg.: 93 Mk., unter 60 Kg.: 78 Mk., Sauen: 103 Mk.

**Kartoffeln.**  
Der Großhandelspreis für die Kartoffel-Erzeuger beim Verkauf in loser Verladung ab Versand-Station beträgt für die hiesige Gegend Mk. 6,10 per 100 Kg.  
Der Kleinhandelspreis, d. h. der Verkauf in Mengen unter 500 Kg., ist in den einzelnen Kreisen des Großh. Hessen und des Regierungsbezirks Wiesbaden verschieden. Der jeweils gültige Preis ist aus den Veröffentlichungen der zuständigen Behörden zu ersehen.

**Stroh und Häcksel.**  
Der Verkauf von Stroh kann nur nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 8. und 27. November 1915 erfolgen.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf für 1000 Kilogramm bei Fliegeldruschstroh 50.— Mk., bei gepresstem Stroh 47,50 Mk., bei ungepresstem Maschinendruschstroh 45.— Mk., nicht übersteigen.

Diese Grenz- und Höchstpreise werden erhöht für 1000 Kilogramm um je 15 Mark für Stroh, das im Dezember 1915, um je 10 Mark für Stroh, das im Januar 1916, um je 5 Mark für Stroh, das im Februar 1916 geliefert wird.

Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Bei Verkauf von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 65 Mk. für 1000 Kilogramm ohne Saft nicht überschritten werden.

Dieser Höchstpreis erhöht sich um 15 Mark für Häcksel, der im Dezember 1915, um 10 Mark für Häcksel, der im Januar 1916, um 5 Mark für Häcksel, der im Februar 1916 geliefert wird.

**Nachdruck verboten.**  
**Die Preisnotierungskommission.**

## Holzverkauf

in der Fürstlichen Oberförsterei Schaumburg.

Samstag, den 22. Januar 1916 von vormittags 11 Uhr sollen in den Fürstlichen Walddistrikten: „Hinterer Höchst“, „Hirschberg“ und „Herrwald“ 264 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel und 7550 Buchen-Wellen öffentlich meistbietend versteigert werden. Zusammenkunft auf dem Eppenroder Wege am Hirschberger Felde. (8101)

## Holzversteigerung.

Freitag, den 21. Januar 1916, vormittags 11 Uhr

anfangend werden im Altendiezer Gemeindevwald Distr. Nichteichen 13 b, Reifheck und Heilgeswies:

379 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel  
2130 dergl. Wellen

versteigert.

Anfang am Scheuernweg.

Altendiez, den 17. Januar 1916. (8106)

Sprenger, Bürgermeister.

## Holzversteigerung.

Montag, den 24. Januar 1916

kommen im Gemeindevwald Lausenfelden zur Versteigerung:

921 Nm. Buchen — Eichen — Scheitholz u. Knüppelholz.  
6630 Stück Wellen.

Anfang vorm. 10 Uhr am Schönauerweg. Abfahrt so bequem, daß jeder Einspänner 2 Nm. wegfahren kann.

Lausenfelden, den 17. Januar 1916. (8114)

Vender, Bürgermeister.

**Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Seid sparsam im Brotverbrauch!**